

Gültig ab: Oktober 2017 Ersetzt die Fassung vom: Dezember 2015  
Freigabe: J. Scharfe EH&S  
Ersteller: J. Scharfe EH&S  
Aufbewahrungsfrist vorheriger Fassung für den Herausgeber: 3 Jahre GIS1 03.02

## Sicherheitsgebot 26: Fremdfirmenangehörige

### Allgemeines

1. In unserem Unternehmen wird großer Wert auf Arbeitssicherheit gelegt. Grundsätzlich sind Ihr Unternehmen und Sie verpflichtet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften usw.) zu arbeiten.
2. Unsere Pflicht ist es Sie auf die besonderen Gefahren in unserem Unternehmen hinzuweisen. Dies geschieht:
  - mit diesem **Sicherheitsgebot**
  - mit den in der **Hausordnung für Fremdfirmen** aufgeführten Sicherheitsregeln
3. Gefährliche Arbeiten oder Unklarheiten besprechen Sie mit Ihrem Unternehmen bzw. Ihrem Vorgesetzten, dieser ist für Sie weisungsbefugt.
4. Wir, die APCB, sind jedoch bei sicherheitswidrigen Verhalten oder Maßnahmen zum Einschreiten verpflichtet.
5. Halten Sie sich bitte nur dort auf, wo Sie aufgrund der mit Ihrem Unternehmen abgeschlossenen Verträge Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten.
6. Den Anordnungen und Anweisungen des zuständigen Koordinators sowie den Fachabteilungen für **Werksicherheit / Brandschutz, Arbeitssicherheit** und **Umweltschutz** sind unbedingt Folge zu leisten.
7. **Bitte bedenken Sie:**  
Dieses Sicherheitsgebot soll ausschließlich Ihrer und der Sicherheit unserer Mitarbeiter dienen.



15. Sowohl im Freigelände als auch in den Hallen sind eine größere Anzahl Elektro- und Gasversorgungsleitungen verlegt. Überzeugen Sie sich vor Beginn von Stemm- und Ausschachtungsarbeiten über die Bauabteilung, ob und ggf. wo solche Versorgungsleitungen an dem jeweiligen Arbeitsplatz verlegt sind. Pressluftschläuche müssen grundsätzlich mit mindestens 16 mm<sup>2</sup> Kupferleitung ordnungsgemäß geerdet sein.
16. Durchführungen, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege, sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen sind ständig freizuhalten. Bei Nichteinhaltung ist vorher die Genehmigung der Werkfeuerwehr einzuholen. Beachten Sie hierzu auch die folgenden Hinweiszeichen:



17. Montage und Demontage von radioaktiven Rauchmeldern dürfen nur durch zugelassene Fachfirmen nach Absprache mit der Werkfeuerwehr erfolgen.
18. Arbeiten in CO<sub>2</sub>-geschützten Bereichen dürfen nur in Absprache mit der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.
19. Arbeiten in Ex-Bereichen und Arbeiten in Räumen die mit Frühwarnsystemen (Rauchmelder, Flammaugen) ausgestattet sind, dürfen nur in Absprache mit der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.

### Arbeitssicherheit

20. Bei Hoch-, Tief-, und Stahlbaumontagen darf elektrische Energie außerhalb von Gebäuden mit fester Installation nur einem ordnungsgemäß installierten Verteilerschrank mit FI - Schutzschalter und zugänglichem Hauptschalter entnommen werden. Der Verteilerschrank ist verschlossen zu halten. Der Anschluss des Verteilerschranks an das Stromnetz muss vor Inbetriebnahme durch die verantwortliche Elektrofachkraft (APCB) abgenommen werden.
21. Abbrucharbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, Demontagen von Einrichtungen (insbesondere von Bürotrennwänden) dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass deren Elektroinstallation stromlos gemacht bzw. ordnungsgemäß entfernt wurde.
22. Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend gegen Hineinstürzen zu sichern.
23. Arbeiten in engen Räumen und in Ex-Bereichen oder an Gefäßen, die brennbare Flüssigkeiten, Staub oder Gase enthalten haben, dürfen erst begonnen werden wenn eine Befahrerlaubnis ausgestellt wurde und die darin festgelegten Maßnahmen getroffen sind.
24. Beim Säubern enger Räume muss dauernd Frischluft eingeblasen werden (**Sauerstoff ist verboten!**). Falls eine ausreichende Belüftung nicht möglich ist, müssen Frischluft-Atemmasken getragen werden.

25. Lichtbogen-Schweißarbeiten werden in engen Räumen nahezu immer unter erhöhter elektrischer Gefährdung durchgeführt. Deshalb sind für das Lichtbogenschweißen in engen Räumen folgende Höchstwerte der Leerlaufspannung festgelegt:

**Gleichspannung:** Scheitelwert 113 V

**Wechselspannung:** Scheitelwert 68 V, Effektivwert 48 V

Es dürfen nur Schweißstromquellen für den Einsatz unter erhöhter elektrischer Gefährdung benutzt werden, die mit dem Kennzeichen **S**, **K** oder **42 V** versehen sind.

Die Schweißstromquellen müssen außerhalb der engen Räume aufgestellt werden. Außerdem sind vom Schweißer zum Schutz gegen eine Berührung des Körpers mit leitfähigen Teilen isolierende Unterlagen oder Zwischenlagen und fallweise isolierende Kopfbedeckung zu verwenden.

26. Zur Beleuchtung von Arbeitsplätzen in feuchten und engen Räumen (Kesseln, Rohrleitungen usw.) dürfen nur mit Kleinspannung bis 48 Volt betriebene Handlampen benutzt werden. Der Schutztransformator muss außerhalb des Raumes aufgestellt werden.
27. Die meisten Unfälle im Baubetrieb wie Montagebetrieb entstehen durch fehlerhafte Gerüste und Leitern. Benutzen Sie keine beschädigten Leitern; diese müssen sofort außer Betrieb genommen und von der Baustelle entfernt werden.  
Achten Sie darauf, dass alle Gerüste vorschriftsmäßig errichtet, abgenommen und bestimmungsgemäß genutzt werden. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden wenn sich Personen, Material oder lose Gerüstteile darauf befinden. Sichern Sie fahrbare Gerüste beim Gebrauch gegen unbeabsichtigtes Wegrollen.
28. Benutzen Sie niemals Maschinen und Hilfsmittel, in deren Bedienung Sie nicht ausreichend unterwiesen sind.
29. Für Bolzensetzwerkzeuge mit Pulverladung gelten besondere Richtlinien. Vor Gebrauch solcher Geräte müssen Sie durch Ihren Betrieb genau darüber unterrichtet und unterwiesen sein.
30. Bei Arbeiten in oder an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, die vom Steuerstand aus nicht vollständig zu übersehen sind, sichern Sie den Hauptschalter in der „Aus“-Stellung mit Ihrem persönlichen Vorhängeschloss. Entfernen Sie erst dann Ihr Vorhängeschloss vom Hauptschalter, wenn Sie sich davon überzeugt haben, dass beim Wiedereinschalten kein Mitarbeiter gefährdet ist und das Fertigungsmittel selbst nicht beschädigt werden kann.
31. Bei Arbeiten an Krananlagen oder bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen muss die Genehmigung der auftraggebenden APCB - Abteilung ebenfalls vorliegen.  
An oder in der Nähe von in Betrieb befindlichen Kränen darf niemals gearbeitet werden.
-

32. Arbeiten an Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Nähe sind nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Werkeisenbahnbetriebe gestattet. Baustoffe, Geräte, Gerüste usw. sind so zu lagern oder aufzustellen, dass der Rangierweg und der lichte Raum (mindestens 2,20 Meter von der Gleismitte gemessen) freigelassen, und die Sicht nicht behindert wird. Das Personal ist durch Aufstellen von Posten mit Warngeräten ausreichend zu sichern.
33. In der Nähe oder an spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn die in den Unfallverhütungsvorschriften BGV A2 (VBG 4) angegebenen Maßnahmen eingehalten werden. Vor Aufnahme solcher Arbeiten sind die für die Elektrik zuständigen Fachabteilungen zu benachrichtigen.
34. Soweit vertraglich nicht anders geregelt, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der APCB (wie Flurförderfahrzeuge, Zugmaschinen, Hänger usw.) **nicht** gestattet.
35. Flurförderfahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Fahrausweises gefahren werden, die regelmäßig an den Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Der Fahrer muss das Fahrzeug sicher beherrschen und betreiben können.
36. Für den innerbetrieblichen Verkehr gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Es darf nie schneller gefahren werden, als die jeweilige Verkehrssituation zulässt. In den Hallen muss besonders vorsichtig und aufmerksam gefahren werden.
37. In Hallen / Gebäuden ist der Betrieb dieselgetriebener Fahrzeuge grundsätzlich verboten. Ist der Betrieb unverzichtbar, sind Ersatzmaßnahmen wie Partikelfilter, Lüftungsmaßnahmen usw. zwingend erforderlich.
38. Überwachungsbedürftige Anlagen und Betriebsmittel (z.B. Flurförderfahrzeuge, Mobilkrane, Muldenkipper, Leitern, handgeführte Elektrowerkzeuge, Gasverbrauchseinrichtungen usw.) müssen regelmäßig geprüft werden. Prüfstatus muss ersichtlich sein.
39. Tragen Sie bei der Arbeit die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen. Auf Bau- und Montagestellen müssen Schutzhelme getragen werden. Schutzhelme müssen auch in anderen gekennzeichneten Bereichen (z.B. Lagerhof, Verladeeinrichtungen usw.) getragen werden.

### Umweltschutz

40. Verwenden Sie nur Arbeitsstoffe, deren Eigenschaften bekannt sind! Gefahrstoffe dürfen nur in entsprechend gekennzeichneten Behältnissen in unsere Werke eingebracht und dort aufbewahrt werden.
41. Halogenierte Kohlenwasserstoffe (Tri, Per, etc.) dürfen als Reinigungsmittel **nicht** verwendet werden. Werden sie für andere Zwecke eingesetzt, dann dürfen Halogenkohlenwasserstoffe unterschiedlicher Ausgangsprodukte nach Gebrauch nicht untereinander oder mit anderen Stoffen oder Abfällen vermischt werden; sie sind unvermischt nach Gebrauch dem Inverkehrbringer zurückzugeben.
42. Bei allen - auch kurzfristigen - Be- und Entladevorgängen, Wartezeiten und vor Verlassen des Fahrzeuges ist der Antriebsmotor grundsätzlich stillzusetzen, wenn er nicht zum Antrieb von mitgeführten Hebeeinrichtungen, Kippvorrichtungen und dergleichen erforderlich ist.

43. Gießen Sie niemals verschmutzte Reinigungsflüssigkeiten und Altöle in Kanaleinläufe und auf den Boden. Sammeln Sie die Reste und führen Sie sie der ordnungsgemäßen Entsorgung zu. Fragen Sie im Bedarfsfall Ihre Vorgesetzten oder den Koordinator.
44. Werfen Sie keine verbrauchten Trockenbatterien in die Abfallbehälter.
45. Geben Sie öl- bzw. lösemittelgetränkte Putzlappen in geschlossene und feuerbeständige Sammelbehälter.
46. Entleeren Sie Maschinen und Einrichtungen, die abtransportiert werden sollen, von allen Flüssigkeiten! (Schmierölbehälter, Hydraulikölbehälter, etc.). allen Flüssigkeiten! (Schmierölbehälter, Hydraulikölbehälter, etc.).

## **Verhaltensweise bei Notfällen und aussergewöhnlichen Schadensereignissen**

47. Die bekannten Notruf-Telefonnummern gelten auch werksintern

### **Notruf 3190 Werkschutz**

48. Sollten Sie einen Unfall erleiden, können Sie die Erste-Hilfe-Station unseres Werkes in Anspruch nehmen. Eine Unfallmeldung wird dann aufgenommen. Der Meldeweg Ihres eigenen Betriebes über die Meldung von Unfällen bleibt davon unberührt. Bei tödlichen, schweren oder Massunfällen unterrichten Sie bitte sofort den Koordinator.
49. Besondere unvorhergesehene Ereignisse können eine Evakuierung aller Personen aus unseren Gebäuden erforderlich machen.

### **Wenn das Sirensignal ertönt ...**

... müssen Sie auf kürzestem Weg das Gebäude verlassen.

Beachten Sie hierzu auch die ortsbedingten Hinweisschilder und / oder folgen Sie unseren Mitarbeitern zu den Sammelplätzen.



**Befolgen Sie außerdem die Anweisungen der APCB-Führungskräfte.**